

Fortsetzung: Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfall

4. Ausnahmen von der Regel des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Eine tatsächliche Ausnahme von der Regel des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn alle Voraussetzungen hierfür vom betroffenen Rechtsanwalt im Einzelfall erfüllt worden sind.

Hierzu genügt es aber nicht nur, dass der betroffene Rechtsanwalt seine Tätigkeit in einer Sozietät ausübt, in welcher er ständig überwacht wird, sondern der betroffene Rechtsanwalt muss seinen Beruf auch immer beanstandungsfrei ausgeübt haben, und den Insolvenzantrag selbst gestellt haben.¹

Zu den oben schon genannten Voraussetzungen kommt noch hinzu, dass bzgl. des betroffenen Rechtsanwalts eine sichere Prognose dahingehend getroffen werden muss, dass die Interessen der Rechtssuchenden zukünftig nicht durch ihn gefährdet werden können.

Zusätzlich kann eine weitere Ausnahme von der Regel gegeben sein, wenn ein betroffener Rechtsanwalt nachweisen kann, dass er Ratenzahlungen mit seinen Gläubigern vereinbart hat. Im Falle, dass ein Rechtsanwalt seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann und Gläubiger gegen ihn vollstrecken, wird er im Schuldnerverzeichnis eingetragen, wonach grundsätzlich die Vermutung seines Vermögensverfalles (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) gilt. Kann er jedoch nachweisen, dass er Vergleichs- und Ratenzahlungen mit seinen Gläubigern wirksam vereinbart hat, er diesen Vergleichs- und Ratenzahlungen auch tatsächlich nachkommt² und keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden, kann von der Regelvermutung seines Vermögensverfalls wieder Abstand genommen werden.³

B. Rechtliche Würdigung

Es ist fraglich, ob diese durch die Rechtsprechung vorgegebenen Leitlinien als positiv bewertet werden können.

Hierbei wurde teilweise von Kollegen vertreten, dass durch den Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls ein Verstoß gegen die Artikel 3 Abs. 1, 12 Abs.1 GG vorliegen würde.

1 BGH, Urteil v. 20. Juni 2016 – AnwZ (Brfg) 38/15 Rn. 19.

2 BGH, Beschluss v. 29.12.2016, AnwZ (Brfg) 36/1.

3 BGH, Beschluss v. 24. Oktober 1994 – AnwZ (B) 35/94.

Forum Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,
wir freuen uns, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Forums zu präsentieren.

Der nebenstehende, wie bereits im Forum Juni 2017 angekündigte zweite Teil des Artikels von Frau Rechtsanwältin Dr. Nicole Lederer, Master of Comparative Law (M.C.L.), befasst sich im Fortgang zum ersten Teil erneut mit dem Thema „Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfall.“

Für Fragen sowie ausführliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr
Dr. Erik Silcher

Dies sei vor allem damit zu begründen, dass bei einem strafrechtlichen Fehlverhalten eines Rechtsanwaltes bzgl. der Vermögensinteressen eines Mandanten mildere Sanktionen erhoben werden würden als bei einem Vermögensverfall eines Rechtsanwaltes.⁴

Zwar kann dieser Aussage entgegen gehalten werden, dass der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO einen Rechtsanwalt härter trifft als ein Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, da ein durch Urteil aus der Rechtsanwaltschaft Ausgeschlossener erst wieder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann, wenn acht Jahre seit Rechtskraft des Urteils verstrichen sind (§ 7 Nr. 3 BRAO), und bei Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls der betroffene Rechtsanwalt seine Wiederzulassung jederzeit betreiben kann, sobald seine Vermögensverhältnisse wieder geordnet sind,⁵ doch sind die Auswirkungen eines Widerrufs der Zulassung nicht unerheblich und es könnten auch mildere Mittel anstatt eines Widerrufs der Zulassung angewandt werden.

Wird einem betroffenen Rechtsanwalt die Zulassung widerrufen, ist es nicht nur sehr schwierig alle Voraussetzungen für die Wiederzulassung schnellstmöglich zu erfüllen, wobei ein Wiederzulassungsverfahren auch mehrere Jahre andauern kann, sondern es geht zusätzlich auch der Mandantenstamm des Rechtsanwaltes verloren. Vor dem Hintergrund des Entzugs der Zulassung besteht natürlich auch eine gewisse Schwierigkeit für einen betroffenen Rechtsanwalt, eine Anstellung bei einer Kanzlei zu erhalten.⁶

Ein betroffener Rechtsanwalt müsste jedoch nicht in eine solche Lage gebracht werden, da es auch noch andere, mildere, jedoch genauso effektive Maßnahmen gibt, welche gleichzeitig auch die Interessen von Rechtssuchenden schützen.

Sollte ein betroffener Rechtsanwalt seinen Beruf fehlerhaft ausüben, greift die Berufshaftpflichtversicherung ein, welche durchaus in der Lage ist, die Interessen von Rechtssuchenden effektiv zu schützen. Weiterhin ist in einem Insolvenzverfahren der Insolvenzverwalter für den betroffenen Rechtsanwalt zuständig, und kann diesen effektiv überwachen, indem er u.a. Einsichtsrechte in Konten oder Berichtspflichten gegenüber dem betroffenen Rechtsanwalt einführt. Ein solches Vorgehen wäre auch wirtschaftlich betrachtet von Vorteil gegenüber dem Widerruf der Zulassung eines betroffenen Rechtsanwaltes, da dieser hierdurch seine Tätigkeit weiterhin ausüben kann, und zu seiner Schuldentilgung beitragen kann, anstatt unter Umständen der Allgemeinheit wirtschaftlich zur Last fallen zu müssen. Sollte ein betroffener Rechtsanwalt entgegen der Anordnungen des Insolvenzgerichtes handeln, könnte immer noch über einen Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachgedacht werden.⁷

C. Auswirkungen für die Praxis

Bei einem Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann es schwierig sein, alle Voraussetzungen zu einer Wiederzulassung zu erfüllen, da nicht nur der Wechsel von der Selbständigkeit des betroffenen Rechtsanwaltes zu einem Anstellungsverhältnis ausreicht, sondern zusätzlich kein Zugriff auf Mandantengelder bestehen darf, der betroffene Rechtsanwalt seinen Beruf immer beanstandungsfrei ausgeübt haben muss, und er selbst den Insolvenzantrag gestellt haben muss, wobei keine Anmeldungen von Mandanten zur Gläubigerliste bestehen dürfen, und eine positive Zukunftsprognose bestehen muss, um die Interessen der Rechtssuchenden nicht zu gefährden.

In der Praxis sind die Anforderungen demnach sehr hoch, wenn ein betroffener Rechtsanwalt trotz Vermögensverfalls seinen Beruf weiterhin ausüben möchte. Um einem Widerruf der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer zu entgehen, ist es hilfreich nachzuweisen, dass mit den Gläubigern wirksame Vergleichs- und Ratenzahlungen vereinbart wurden, die auch tatsächlich eingehalten werden und es keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen den betroffenen Rechtsanwalt gibt.

Insgesamt betrachtet ist es ratsam schon im Vorfeld einer wirtschaftlichen Krise die Beratung eines Kollegen im Insolvenzrecht zu suchen, um nicht in Gefahr zu geraten die Lage „auf die Spitze“ zu treiben, in der Hoffnung, die wirtschaftliche Krise würde sich schon „irgendwie“ lösen

4 BGH, Beschluss v. 31. März 2017 – AnwZ (Brfg) 58/16 Rn. 3.

5 BGH, Beschluss v. 31. März 2017 - AnwZ (Brfg) 58/16 Rn. 10.

6 Sie befinden sich im Beitrag: Niesert/Georgiev: Der automatische Widerruf der Berufszulassung bei Vermögensverfall im Lichte von § 35 InsO und Art. 12 GG - NZI 2013, 1007, S. 1010.

7 Niesert/Georgiev: Der automatische Widerruf der Berufszulassung bei Vermögensverfall im Lichte von § 35 InsO und Art. 12 GG - NZI 2013, 1007, S. 1010.

lassen, z.B. mit Überbrückungskrediten. Erfahrungsgemäß ist die Stellung eines frühzeitigen Insolvenzantrags empfehlenswert, da ein eigenständiger Insolvenzantrag auch zu den Voraussetzungen zählt, welche für eine Ausnahme vom Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erforderlich sind.



Dr. Nicole Lederer

Rechtsanwältin

Master of Comparative Law (M.C.L.)

MS\ Dr. Silcher Rechtsanwälte • Steuerberater Stuttgart • Heilbronn • Tübingen

Alexanderstraße 105, 70182 Stuttgart Tel. 0711 - 2361818 stuttgart@silcher.com

Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn Tel. 07131- 919030 heilbronn@silcher.com

Paul-Ehrlich-Straße 5, 72076 Tübingen Tel. 07071-9761-86 tuebingen@silcher.com

www.silcher.com